Übersicht

Rechtsgrundlage: Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Steiermark

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen

Erbes

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne in steirischen

Europaschutzgebieten

Themenbereich:

Beschreibung zum Aufruf: Im Zuge des Aufrufs "Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne in

steirischen Europaschutzgebieten" werden Projekte im Bundesland Steiermark unterstützt, die sich der Umsetzung der in den vorliegenden Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen für EU-Schutzgüter in europarechtlich geschützten Gebieten gem. § 9 StNSchG 2017 widmen.

Dieser Aufruf beschränkt sich auf jene Europaschutzgebiete, für die ein Managementplan erarbeitet wurde.

Außerdem wird nur die Umsetzung jener Maßnahmen unterstützt, die die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung jener EU-Schutzgüter, die auch in der jeweiligen Europaschutzgebietsverordnung gelistet sind, zum Ziel haben.

Die geplante Umsetzungsmaßnahme muss im entsprechenden Managementplan vorgeschlagen sein.

Dieser Aufruf trägt zu den spezifischen Zielen

- 2.1.1 (Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (....) geleistet werden soll) und
- 2.1.2 Management von Schutzgebieten

gem. Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von EU/Landfinanzierten Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 bei.

Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115 Rechnung getragen.

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 21.Apr.2023 bis: 30.Jun.2023

Festgelegte Budgethöhe: 800.000,00 €

Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung Stempfergasse 7, 8010 Graz T: 0316 877-3857 E: abteilung13@stmk.gv.at	
Ansprechperson:	Dietlind Proske-Zebinger Stempfergasse 7 Graz T: 03168775597 E: dietlind.proske-zebinger@stmk.gv.at	
Dokumente:	73-15 Vorlage AWK_Erläuterungen_Allgemeine Investitionen FG 1-4_STMK.docx	
	Bericht nach Art 17 FFH_RL_Kurzfassung.pdf	
	Ampelliste Brutvögel Österreich.pdf	
	Prioritätenliste Aufruf Maßnahmen MP in ESG´s.docx	
Ziele des Verfahrens		
Ziele:	• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.	
	Management von Schutzgebieten.	
	 Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen. 	
Fördergegenstände		
FG-Nummer:	1	
Bezeichnung:	Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate	
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten	
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:		
Beispiele:		
FG-Nummer:	3	
Bezeichnung:	Management von invasiven Neophyten und Neozoen	
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Investive Maßnahmen zum Management von invasiven Neophyten und Neozoen	
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:		
Beispiele:		

FG-Nummer:	4	
Bezeichnung:	Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten .	
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind.	
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	Die Flächensicherung ist nur dann im Rahmen dieses Aufrufs förderbar, wenn diese explizit als Maßnahme im entsprechenden Managementplan angeführt ist.	
Beispiele:		
Förderwerber		
Förderwerber:	Gebietskörperschaft	
	- Bund	
	- Gemeinde	
	- Land	
	Sonstiger Förderwerber	
	- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften	
	- Juristische Personen	
	- natürliche Person	
	- Personenvereinigungen	
Zusätzliche Information:		
Fördervoraussetzungen		
Fördervoraussetzungen:	• 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1	
	• 2.4.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Naturschutzes ist – sofern rechtlich möglich - im Grund-buch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen. Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt. Nebenkosten, wie z.B. Notariatskosten, Gutachten,	
	• Nebenkosten, wie z.B. Notariatskosten, Gutachten, Kennzeichnung, können zur Gänze angerechnet werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderantrag spezifisch zu begründen.	
Zusätzliche Fördervoraussetzungen:	• Die geplante Umsetzungsmaßnahme muss die Erhaltung und/oder Verbesserung und/oder Wiederherstellung jener EU-Schutzgüter, die auch in der jeweiligen Europaschutzgebietsverordnung gelistet sind, zum Ziel haben.	
	• Dieser Aufruf beschränkt sich auf jene Europaschutzgebiete, für die ein Managementplan erarbeitet wurde.	

• Die geplante Umsetzungsmaßnahme muss im entsprechenden Managementplan vorgeschlagen sein.

Autla	igen
-------	------

Auflagen:

- · § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- \bullet § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des För-derwerbers können

Fördergegenstände [Gemeinkosten des För-derwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)] Gewährung von Vorschusszahlungen - Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des §

102 GSP-AV zulässig.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten

des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie hier